

### Dritter Titel: KriegslLeistungen.

#### § 93.

Von dem Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Grossherzogtums zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1873 ein. Über die dann in Funktion tretenden Kommissionen, Kommissarien und Behörden führt das Ministerium des Innern die obere Aufsicht; es bildet für Beschwerdesachen die Rekursinstanz (Meckl. A. V. vom 1. April 1881 § 1). Die Aufbringung der dem Grossherzogtum zugewiesenen Landlieferungen fällt dem ganzen Lande zur Last. Landlieferungen sollen der Regel nach aus den Mitteln der Haupt-Rekrutierungskasse zu Rostock (§§ 88, 90 d. W.) bestritten werden, welche dafür die vom Reiche gesetzlich zu gewährende Vergütung empfängt.

Zur Ausführung der §§ 25—27, 36 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 ist die V. O. vom 17. April 1903 betr. die Pferdvormusterung und die Beschaffung der Mobilmachungspferde ergangen. Im Falle der Mobilmachung der Armee hat das Grossherzogtum die nach den Bestimmungen des Mobilmachungsplanes für seinen Bereich ausgeworfene Zahl von Mobilmachungspferden zu stellen. Zur Gewinnung einer zuverlässigen Übersicht über den Pferdebestand des Landes und zur Beschleunigung der Pferdeaushebung im Mobilmachungsfalle finden im Frieden Vormusterungen durch militärische Pferdvormusterungs-Kommissare (Vormusterungsbezirke Schwerin und Waren) statt.